

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG BIOCHEMISTRY
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 26. AUGUST 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Studienplanungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Biochemistry an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 16 sowie die Anfertigung der Masterarbeit.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Die Unterrichtssprache des Masterstudiengangs ist Englisch.
- (6) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Fachsemester durchzuführen.

§ 4 **Qualifikation**

(1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang im Fach Biochemie oder einem verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,50);
bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
2. der Nachweis von mindestens 15 LP im Modul BCHE-BSc-M 16 (Biochemie II) des Bachelorstudiengangs Biochemie an der Universität Regensburg oder gleichwertigen Studienleistungen;
3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
hierzu ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest, wie dem „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 79 Punkte) oder dem International English Language Testing System (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder durch einen gleichwertigen Nachweis zu erbringen;
wurde die Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis) in englischer Sprache verfasst, so gilt der Nachweis als erbracht;
4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung;
der Nachweis ist zu erbringen, wenn die Gesamtnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang im Fach Biochemie oder einem verwandten Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht mindestens „gut“ (2,50) lautet oder wenn der Abschluss in einem nicht verwandten Fach vorliegt;
dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.

²Ein verwandtes Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die inhaltlichen und methodischen Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Biochemie an der Universität Regensburg entsprechen.

- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 13 Abs. 3 findet Anwendung.

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfristen) an die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin zu stellen (gemäß Abs. 3 der Anlage).
- (4) ¹Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ²Die vorläufige Prüfungsgesamtnote muss eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5) ausweisen; bei einer Durchschnittsnote schlechter als „gut“ (2,50) gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. ³Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Der Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. ³Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland

in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
 - Vorlesungen (V)
 - Übungen (Ü)
 - (Literatur-)Seminare (S)
 - Praktika (P)
 - Forschungspraktika (FP)
 - Exkursionen (E).²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 16 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 3, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Vorträge, Abschlusskolloquien, Versuchsprotokolle, regelmäßige Teilnahme, Forschungsberichte, freiwillige Übungsaufgaben sowie schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise (einschließlich unbenoteter Klausuren). ⁵Bei erfolgreicher freiwilliger

Ableistung nicht verpflichtender Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs Bonuspunkte für Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu zehn Prozent vergeben werden.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Laborpraktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn Fähigkeiten nur in Kursräumen/Laboratorien erworben werden können oder die Anwesenheit eines Betreuers oder einer Betreuerin erforderlich ist. ³Im Rahmen der in § 16 genannten Module BCHE-MSc-M 01 bis BCHE-MSc-M 09 ist daher in Seminaren und Laborpraktika eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Es ist grundsätzlich vollständig an den Veranstaltungen teilzunehmen. ⁵Bis zu 20 % Fehlzeiten in der Veranstaltung sind erlaubt, müssen jedoch in Absprache mit der zuständigen Lehrperson kompensiert werden. ⁶Bei mehr Fehlzeiten ist keine Kompensation möglich und der Kompetenzerwerb nicht nachgewiesen (kein Erwerb von LP möglich); die Veranstaltung muss wiederholt werden. ⁷Ist die regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung, gelten für die über 20 % hinaus reichenden Fehlzeiten und die Modulprüfung die Bestimmungen über den Rücktritt von der Prüfung und das Versäumnis (§ 26) entsprechend. ⁸Bei Exkursionen ist eine Teilnahme obligatorisch.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule

ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin.

§ 9

Studienplanungskommission

- (1) ¹Für die Koordination und Organisation des Studiengangs wird eine Studienplanungskommission der Biochemie eingesetzt. ²Sie besteht aus dem amtierenden Studiendekan oder der amtierenden Studiendekanin, einem Prüfungsausschussmitglied, dem amtierenden Studienberater oder der amtierenden Studienberaterin, mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät Biologie und Vorklinische Medizin und mindestens einem Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ³Weitere Mitglieder können von dem oder der Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin oder der Fakultät für Chemie und Pharmazie gewählt werden. ⁴Die Studienplanungskommission benennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁵Die Amtszeit der Studierenden beträgt mindestens ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf und überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich der Studierbarkeit. ²Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. ³Er oder sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin über die Entwicklung des Studiengangs und über die Empfehlungen der Studienplanungskommission.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ³Die Mitglieder werden durch die Fakultätsräte der jeweiligen Fakultäten bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass über eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ⁶In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist von mindestens einer Woche. ⁷Wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. ⁸Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. ⁹Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Umfragefrist endet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfern oder Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Zu Prüfern oder Prüferinnen für mündliche Modulprüfungen dürfen abweichend von Satz 1 nur Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Alt. 2 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG bestellt werden; Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren oder außerplanmäßige Professorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als weitere Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. ³Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen dem Masterstudiengang Biochemistry fachlich entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Professoren oder Professorinnen und Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin oder der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. ²Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können auf Antrag an den Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV auch Habilitanden oder Habilitandinnen nach positiver Zwischenevaluierung und Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Heisenberg Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden, bestellt werden, die der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin oder der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören. ³Der Betreuer oder die Betreuerin kann ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eines biochemisch ausgerichteten Arbeitskreises der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin oder der Fakultät für Chemie und Pharmazie sein. ⁴Erfolgt die Themenvergabe für die Masterarbeit durch einen oder eine nicht der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin oder der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehörigen Hochschullehrer oder angehörige Hochschullehrerin, ist der biochemische Charakter der Masterarbeit durch ein Exposé nachzuweisen; dieser Nachweis kann in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss auch bei der Themenvergabe durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät für Chemie und Pharmazie verlangt werden. ⁵Ist die Themenvergabe für die Masterarbeit gemäß Satz 4 erfolgt, muss der Erstgutachter oder die Erstgutachterin ein Professor oder eine Professorin oder ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG des Instituts für Biophysik und physikalische Biochemie oder des Instituts für Biochemie, Genetik und Mikrobiologie der Universität Regensburg sein. ⁶Unter den Voraussetzungen der Sätze 4 und 5 kann auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Universität Regensburg zum obligatorischen Zweitgutachter oder zur obligatorischen Zweitgutachterin bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁶Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember

2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteile aufgrund einer Schwangerschaft sollen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden. ²Schwangeren kann daher in einer Präsenzprüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ³Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ⁴§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Pflichtmodule BCHE-MSc-M 01 bis 06 und BCHE-MSc-M 10 (Abschlussmodul mit der Masterarbeit) sowie eines aus drei Wahlpflichtmodulen BCHE-MSc-M 07 bis 09:

Modulkürzel und Modulname	Voraussetzung für die Teilnahme an Modul/Lehrveranstaltung/Modulprüfung	Lehrveranstaltung	Studienleistung(en)	Art und Dauer/Umfang der Modulprüfung(en)	ECTS/LP
BCHE-MSc-M 01 Allgemeine Biochemie	Keine	V Bioanalytik		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	10
		P Laborpraktikum	Versuchsprotokolle		
		E Industrieexkursion	Regelmäßige Teilnahme		
		Berufskundliche Veranstaltung	Regelmäßige Teilnahme		
BCHE-MSc-M 02 Spezielle Biochemie I	Keine	V Biochemische Spezialvorlesung A	Schriftliche oder mündliche Leistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	10
		S Literaturseminar A	Vortrag, regelmäßige Teilnahme		
		V Biochemische Spezialvorlesung B	Schriftliche oder mündliche Leistung		
		S Literaturseminar B	Vortrag, regelmäßige Teilnahme		
BCHE-MSc-M 03 Spezielle Biochemie II	Keine	FP Biochemisches Forschungspraktikum A	Versuchsprotokoll		14
		S Integriertes Seminar zum Praktikum	Abschlusskolloquium		
BCHE-MSc-M 04 Spezielle Biochemie III	Keine	FP Biochemisches Forschungspraktikum B	Versuchsprotokoll		18
		S Integriertes Seminar zum Praktikum	Abschlusskolloquium		

BCHE-MSc-M 05 Molekulare Bio- logie I	Keine	V Zwei Molekularbiologi- sche Spezialvorlesungen	Schriftliche oder mündliche Leistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	8
		S Literaturseminar	Vortrag, aktive Teilnahme		
BCHE-MSc-M 06 Molekulare Bio- logie II	keine	V Molekularbiologisches Forschungspraktikum	Versuchsproto- koll		12
		S Integriertes Seminar zum Praktikum	Abschlusskollo- quium		
BCHE-MSc-M 07 Wahlpflichtmo- dul Organische Chemie	Keine	V Vorlesung Organische Chemie A		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	18
		V Vorlesung Organische Chemie B			
		FP + S Forschungsprakti- kum Organische Chemie mit Seminar	Forschungsbe- richt, aktive Teilnahme, Vor- trag		
BCHE-MSc-M 08 Wahlpflichtmo- dul Pharmazie	Keine	V Vorlesung Pharmazie A	Schriftliche oder mündliche Leistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	18
		V Vorlesung Pharmazie B	Schriftliche oder mündliche Leistung		
		Pharmazeutisches For- schungspraktikum	Versuchsproto- koll		
		Integriertes Seminar zum Praktikum	Vortrag		
BCHE-MSc-M 09 Wahlpflicht- modul Data Sci- ence	Keine	Ü Data March		Klausur (90 Minuten)	18
		V +Ü Data Science Vorle- sung mit Übung 1	freiwillige Übungsaufga- ben	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	
		V + Ü Data Science Vorle- sung mit Übung 2	freiwillige Übungsaufga- ben	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	
BCHE-MSc-M 10 Masterarbeit	Keine	Experimentelle Masterarbeit		Schriftliche Masterarbeit (6 Monate, max. 100 Sei- ten)	30
		Arbeitsgruppenseminar	Abschlusskollo- quium		

³Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung in den Modulen BCHE-MSc-M 02, BCHE-MSc-M 05 und in den Wahlpflichtmodulen BCHE-MSc-M 07 und BCHE-MSc-M 08 ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistungen.

§ 17

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende im Masterstudiengang Biochemistry an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin angebotenen Module.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

§ 19

Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen können in schriftlicher (Klausur) oder mündlicher (mündliche Prüfung) Form erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse

einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (4) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Sprache der Prüfung wird im Protokoll festgehalten. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 11 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sechs Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und im Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristge-rechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin (Erstgutachter oder Erstgutachterin) und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin) (§ 11 Abs. 2) unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag von Verfasser oder Verfasserin und Betreuer oder Betreuerin für eine maximale Dauer von in der Regel zwei Jahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung im Fach Biochemie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in § 20 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Masterprüfung im Fach Biochemie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema einmal binnen acht Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrages mitzuteilen.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 16 Satz 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben von einzelnen oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten oder die Kandidatin über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat oder die Kandidatin nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat oder die Kandidatin kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Kandidaten oder der Kandidatin vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 13 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, insbesondere häuslichen Arbeiten oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der

Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 16 Satz 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|---|---------|
| a) Durchschnittsnote der wie folgt gewichteten Module | 5-fach |
| BCHE-MSc-M 01 | 1-fach |
| BCHE-MSc-M 02 | 2-fach, |
| b) Note des Moduls BCHE-MSc-M 05 | 2-fach |
| c) Note des Wahlpflichtmoduls BCHE-MSc-M 07, 08 oder 09 | 2-fach |
| d) Note des Moduls BCHE-MSc-M 10 | 3-fach. |
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie beim Prüfungssekretariat Biologie und Biochemie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl und der Betreuer oder die Betreuerin ausgewiesen. ⁴Der Absolvent oder die Absolventin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine

Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird ihm oder ihr mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos (Transcript of Records) als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung (Certificate) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält er oder sie die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Biochemistry an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 3 und 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Biochemistry erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni und das kommende Sommersemester bis zum 15. Dezember zu stellen (Ausschlussfristen). ³Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 10).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geforderten Nachweise sowie
 - b) eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP (transcript of records).
- (4) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss.
- ²Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Abschluss- oder Durchschnittsnote nach 150 LP
 - b) Umfang und Note der theoretischen Kenntnisse im Bereich der Biochemie,
 - c) Umfang und Note der theoretischen Kenntnisse und praktisch-experimentellen Fähigkeiten sowie Praktika im Bereich der Organischen Chemie,
 - 4. Umfang und Note der Mathematik- und Physikkenntnisse,
 - 5. Umfang und Note der biologischen Kenntnisse in den Gebieten „Allgemeine und Zellbiologie“, „Physiologie“, „Genetik“ und „Mikrobiologie“.
- (5) ¹Für die in Abs. 4 genannten Kriterien können insgesamt maximal 15 Punkte vergeben werden.

²Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Punkteschlüsseln:

Abschluss- oder Durchschnittsnote		Punkte		
1,0 bis 1,2		10		
1,3 bis 1,4		9		
1,5 bis 1,6		8		
1,7 bis 1,9		7		
2,0 bis 2,2		6		
2,3 bis 2,4		5		
2,5 bis 2,6		4		
2,7 bis 2,9		3		
3,0 bis 3,4		2		
3,5 bis 3,9		1		
ab 4,0		0		
Leistungen Biochemie	Leistungen Organische Chemie	Leistungen Mathematik/Physik	Leistungen Biologie	Punkte
30 LP	30 LP*	20 LP	30 LP	5

28 bis 29 LP	28 bis 29 LP*	17 bis 19 LP	28 bis 29 LP	4
25 bis 27 LP	25 bis 27 LP*	14 bis 16 LP	25 bis 27 LP	3
22 bis 24 LP	22 bis 24 LP*	11 bis 13 LP	22 bis 24 LP	2
20 bis 21 LP	20 bis 21 LP*	9 bis 10 LP	20 bis 21 LP	1
1 bis 19 LP	1 bis 19 LP	1 bis 8 LP	1 bis 19 LP	0

* inkl. mindestens 5 LP für Praktika

³Aus den Einzelbewertungen wird ein wie folgt gewichteter Mittelwert gebildet:

- | | |
|--|-------|
| a) Abschluss- oder Durchschnittsnote nach 150 LP | 50 % |
| b) Kenntnisse Biochemie | 20 % |
| c) Kenntnisse Organische Chemie | 15 % |
| d) Kenntnisse Mathematik und Physik | 5 % |
| e) Kenntnisse Biologie | 10 %. |

⁴Ist der Mittelwert

- a) größer-gleich 0.0 und kleiner als 5.0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen;
- b) größer-gleich 8.0, so ist die fachliche Eignung nachgewiesen.

- (6) ¹Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 5 insgesamt 5,0 bis 7,9 Punkte ergeben, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten werden unter Berücksichtigung der in Abs. 4 Satz 2 genannten Bereiche die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vor allem auf den Gebieten der Stoffwechselbiochemie, der Proteinchemie und Molekularbiologie des Bewerbers oder der Bewerberin überprüft. ²Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchgeführt. ³Der Beisitzer oder die Beisitzerin muss nach BayHIG in Verbindung mit der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ⁴Im Gespräch werden zu jedem Prüfungsgebiet ein bis mehrere Aspekte diskutiert. ⁵Dabei wird insbesondere die Fähigkeit überprüft, mit den bisher erlangten theoretischen und praktischen Kenntnissen an die gestellten Fragen problemlösend heranzugehen. ⁶Die gemäß Satz 5 zu überprüfende Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin wird von dem Prüfer oder der Prüferin in Bezug auf die in Satz 2 genannten Bereiche jeweils gemäß § 23 bewertet; aus den gleich gewichteten Einzelbewertungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. ⁷Die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin ist nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote des Auswahlgesprächs mindestens „gut“ (2,50) lautet. ⁸Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort, Tag, Dauer, Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Beurteilungs- und Bewertungskriterien durch den Prüfer oder die Prüferin ersichtlich werden müssen.
- (7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Abgelehnte Bewerber oder Bewerberinnen können das Eignungsverfahren einmal wiederholen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. August 2026.

Regensburg, den 26. August 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. August 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. August 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. August 2026.